



Statuten

(revidiert: 31. März 2015, ersetzen Gründungsstatuten vom 12. November 2012)

I. Name, Sitz, Zweck - Abgrenzung zur Anlageneigentümerin

¹ Unter dem Namen „Golfclub Augwil“ (im folgenden GCA genannt) besteht ein Verein im Sinne von ZGB Art. 60 ff. Der GCA hat seinen Sitz in 8426 Lufingen-Augwil.

² Der GCA gestaltet für seine Mitglieder ein attraktives sportliches und gesellschaftliches Clubleben. Er sorgt für einen reibungslosen Spielbetrieb in Clubturnieren und Sektionsanlässen sowie im freien Spiel seiner Mitglieder. Er organisiert gesellschaftliche Anlässe, die es den Mitgliedern erlauben, in Augwil, aber auch auswärts, einer gepflegten Geselligkeit unter Gleichgesinnten nachzuleben.

³ Im GCA schliessen sich Golfspieler zusammen, die von der Golf Trainings-Park Augwil AG (im folgenden GTPA AG) eine Spielberechtigung erworben haben oder von einem Spielberechtigten als Spieler benannt worden sind. Sind juristische Personen Inhaber einer Spielberechtigung, haben sie eine natürliche Person als ihr delegiertes Clubmitglied zu bezeichnen.

⁴ Der GCA wie auch die Mitglieder des GCA verpflichten sich, die Regeln des Royal an Ancient Golf Club of St. Andrews einzuhalten sowie die Direktiven und Reglemente der ASG zu befolgen.

⁵ Der GCA beantragt für die Clubangehörigen die Mitgliedschaft bei der Association Suisse de Golf (ASG).

⁶ Der GCA ist zuständig für die Vorgaben (Handicap). Er lässt sie durch die GTPA AG verwalten.

⁷ Für technische und wirtschaftliche Belange der Anlage Golf Augwil ist alleine die GTPA AG verantwortlich.

II. Mitgliedschaft, Stimmberechtigung, Ausschluss

¹ Die Mitgliedschaft steht natürlichen und juristischen Personen offen.

² Der GCA unterscheidet die Mitgliederkategorien:

- Ordentliche Mitglieder
- Junge Erwachsene
- Junioren
- Ehrenmitglieder
- Passivmitglieder

³ Mitglied beim GCA wird ein Interessent mit dem Erwerb einer Spielberechtigung bei der GTPA AG, wenn er auf diese Mitgliedschaft nicht ausdrücklich und schriftlich verzichtet.

⁴ Den Mitgliedern stehen die Anlagen der GTPA AG im Rahmen der „Spielberechtigung“, ausgestellt durch die GTPA AG, zur Benützung zur Verfügung.

⁵ Ausser den Passivmitgliedern haben sämtliche Clubmitglieder, die das 18. Altersjahr vollendet haben und ihren Verpflichtungen gegenüber dem GCA für das Vereinsjahr nachgekommen sind, an den Versammlungen des GCA eine Stimme. Das Stimmrecht muss persönlich ausgeübt werden. Stellvertretung ist ausgeschlossen.

⁶ Juristischen Personen steht ausschliesslich die ordentliche Mitgliedschaft offen. Sie nehmen ihr Stimmrecht durch ihr delegiertes Clubmitglied wahr. Verfügt eine juristische Person über mehrere Spielrechte, so ist das Stimmrecht an jedes einzelne delegierte Clubmitglied gebunden. Stellvertretung ist nicht zulässig.

⁷ Freunde des Clubs und Spieler, die nicht mehr aktiv Golf spielen, können Passivmitglieder werden. Sie sind nicht spielberechtigt, können aber an Clubanlässen teilnehmen.

⁸ Ehrenmitglied kann werden, wer sich in besonderer Weise um den Club verdient gemacht hat. Antragstellendes Organ ist der Vorstand. Die Mitgliederversammlung beschliesst mit einfachem Mehr. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht für die Clubmitgliedschaft befreit. Sie sind stimmberechtigt.

⁹ Juniorenmitglieder sind spielberechtigte Mitglieder zwischen dem 7. und dem vollendeten 20. Altersjahr.

¹⁰ Junge Erwachsene sind spielberechtigte Mitglieder zwischen dem 21. und dem 27. Altersjahr.

¹¹ Juniorenmitglieder und junge Erwachsene können zu den in der Spielberechtigung der GTPA AG formulierten Bedingungen ordentliches Mitglied werden.

¹² Aufnahme- und Jahresspielgebühren richten sich für alle Mitglieder nach den jeweils gültigen Bestimmungen der Beitragsordnung der GTPA AG.

¹³ Austritte oder Gesuche um Übertritte in eine andere Mitgliederkategorie sind bis zum 31.10. auf das Ende des Kalenderjahres dem Vorstand schriftlich einzureichen. Nach diesem Datum eintreffende Aus- oder Übertrittsgesuche können nur aus wichtigen Gründen auf das folgende Kalenderjahr berücksichtigt werden. Über das Vorliegen wichtiger Gründe entscheidet der Vorstand.

¹⁴ Mitglieder können Sektionen bilden. Namentlich sind dies: Ladies, Senioren, Junioren. Die Sektionen organisieren sich selbst. Ihre Satzungen bedürfen der Zustimmung des Vorstandes des GCA.

¹⁵ Mitglieder, die den statutarischen bzw. von der Mitgliederversammlung festgesetzten Verpflichtungen gegenüber dem Club nicht nachkommen oder gegen die Interessen des Clubs verstossen, können vorübergehend suspendiert oder ausge-

geschlossen werden. Es kommt das im Organisationsreglement, Punkt 6.8., beschriebene Verfahren zur Anwendung.

¹⁶ Der Entzug des Spielrechts durch die GTPA AG führt zum Verlust der Mitgliedschaft im GCA.

III. Organe

¹ Die Organe des Clubs sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Kontrollstelle

² Der **Mitgliederversammlung** obliegen folgende Geschäfte:

- Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- Kenntnisnahme Jahresbericht des Präsidenten
- Kenntnisnahme Jahresbericht des Captains
- Abnahme der Jahresrechnung und Kenntnisnahme des Berichtes der Kontrollstelle
- Entlastung des Vorstandes
- Wahl / Abberufung des Präsidenten
- Wahl / Abberufung der von der Mitgliederversammlung zu wählenden Mitglieder des Vorstandes
- Wahl der Kontrollstelle
- Festsetzung der Jahresbeiträge und Genehmigung des Budgets
- Statutenänderung
- Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ausschluss von Mitgliedern
- Auflösung des Vereins

³ Die Versammlung kann nur über Geschäfte beschliessen, die ordentlich traktandiert wurden.

⁴ Der Vorstand kann nichtstimmberechtigte Mitglieder und Nichtmitglieder zur Versammlung als Gäste oder Referenten einladen.

⁵ Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich einmal zwischen dem 1. Januar und 30. April statt. Der Vorstand lädt dazu 14 Kalendertage vorher schriftlich unter Angabe der Traktanden ein. Zustellung per E-Mail ist der Zustellung per Post gleichgestellt.

⁶ Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung kann durch den Vorstand mit einer Frist von 14 Kalendertagen einberufen werden. Auf schriftliches Begehren eines Fünftels aller Stimmberechtigten ist der Vorstand verpflichtet, eine ausserordentliche Mitgliederversammlung abzuhalten.

⁷ Soweit die Statuten kein qualifiziertes Mehr verlangen, entscheidet das absolute Mehr aller anwesenden Stimmberechtigten. Enthaltungen gelten damit als Ablehnung. Bei Stimmgleichheit kommt dem Präsidenten der Stichentscheid zu.

⁸ Die Abstimmungen erfolgen offen. Der Vorstand oder ein Fünftel aller anwesenden Stimmberechtigten können eine geheime Abstimmung verlangen.

⁹ Der **Vorstand** besteht aus fünf Mitgliedern. Drei Mitglieder werden durch die Mitgliederversammlung aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder gewählt, zwei durch die GTPA AG ernannt. Die GTPA AG kann von ihr ernannte Vorstandsmitglieder auch innerhalb der Amtsperiode ersetzen.

¹⁰ Die von der Mitgliederversammlung gewählten Vorstandsmitglieder werden auf zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich.

¹¹ Der Präsident wird von der Mitgliederversammlung gewählt, der übrige Vorstand konstituiert sich selbst.

¹² Der Vorstand leitet den Club und vertritt diesen nach aussen. Er versammelt sich auf Einladung des Präsidenten oder dessen Stellvertreter. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Er ist beschlussfähig, wenn die absolute Mehrheit der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Über die Vorstandsbeschlüsse wird Protokoll geführt.

¹³ Der Vorstand regelt die rechtsgültigen Zeichnungsberechtigungen für den Club durch Vorstandsbeschluss.

¹⁴ Die **Kontrollstelle** wird jährlich anlässlich der Mitgliederversammlung gewählt.

IV. Mitgliederbeiträge

¹ Die Mitgliederversammlung legt die jährlichen Mitgliederbeiträge fest. Die Höhe der Beiträge kann für die nachstehenden Mitgliederkategorien unterschiedlich festgelegt werden.

- Ordentliches Mitglied
- Junior (Eltern Mitglied)
- Junior (Eltern nicht Mitglied)
- Junger Erwachsener
- Passivmitglied

² Die jährlichen Mitgliederbeiträge werden zusammen mit dem Jahreskostenanteil durch die GTPA AG erhoben. Die GTPA AG leitet die einbezahlten Clubbeiträge mit Ablauf der Zahlungsfrist von dreissig Tagen an die Clubkasse weiter.

³ Jedem Mitglied wird nach Bezahlung des Jahreskostenanteils der GTPA AG und des Mitgliederbeitrages des GCA die Mitgliedskarte des ASG ausgehändigt. Diese ist nicht übertragbar. Bei Neubenennung eines Spielers, Austritt oder Ausschluss ist die ASG-Karte dem Club zurück zu geben.

⁴ Für Verbindlichkeiten des Clubs haftet einzig das Clubvermögen. Jede weitere Haftung der Clubmitglieder ist ausgeschlossen.

V. Statutenrevision, Auflösung des Clubs

- ¹ Die Änderung der Statuten erfordert die Zweidrittelmehrheit aller anwesenden Stimmberechtigten.
- ² Die Auflösung des Clubs und die Abänderung des Punkts III. Organe, Absatz 9, erfordert die Zustimmung von vier Fünfteln aller stimmberechtigten Clubmitglieder.
- ³ Ein allfälliger Liquidationserlös ist für eine Nachfolgeorganisation mit ähnlichem Zweck oder für die Förderung des golferischen Nachwuchses einzusetzen.

VI. Genehmigung

Festgelegt anlässlich der Mitgliederversammlung vom 31. März 2015.

Der Präsident



Dr. Thomas O. Koller

Der Vizepräsident



Roberto Panzera